



Cross-Asset- und Strategy-Research

Keine Extrawurst für die Gastronomie

Für den niedrigeren Mehrwertsteuersatz gibt es keinen Grund mehr

Wenige Branchen sind durch die Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie so hart getroffen worden wie das Gastgewerbe. Die öffentliche Hand unterstützte die Branche durch direkte Zahlungen, um den Umsatzeinbruch abzufedern. Außerdem wurde die Mehrwertsteuer auf den reduzierten Satz gesenkt: zunächst von Juli bis Jahresende 2020 von 19 % auf 5 % und danach auf 7 %.

Diese Steuersenkung war von vornherein nur für befristete Zeit konzipiert. Zum Jahresanfang 2024 wird auch in der Gastronomie wieder der normale Satz von 19 % erhoben. Es sei denn, der Gesetzgeber verlängert die niedrigere Besteuerung. Politisch ist das durchaus vorstellbar. Wurde der reduzierte Steuersatz doch schon zweimal verlängert, zuletzt um Gastronomen wegen der hohen Energiepreise zu entlasten.

Der reflexhafte Ruf nach Staatshilfen muss aufhören

Es überrascht also nicht, dass an den (noch steuerbegünstigten) Stammtischen leidenschaftlich über die Verlängerung der Privilegien diskutiert wird. Und nicht nur dort. Auch im politischen Berlin läuft die Lobbymaschine heiß. Finanzminister Lindner, der sonst energisch den Sparkommissar gibt, hegt offenbar [Sympathie](#) für die Forderung. Dass der Staat damit auf [geschätzt](#) drei Milliarden Euro an Einnahmen verzichten würde, fällt da offenbar nicht so stark ins Gewicht. Auch nicht, dass die Steuersenkung um immerhin zwölf Prozentpunkte nur minimal bis gar nicht an die Gäste weitergegeben wurde (s. Abbildung).

Die Forderung der Gastronomielobby ist legitim und aus deren Warte durchaus verständlich. Aus gesellschaftlicher Sicht aber

**Dr. Moritz Kraemer**

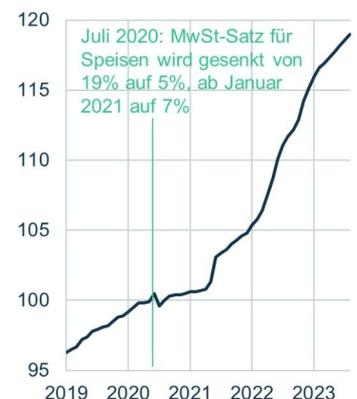
Chefvolkswirt und Leiter Research

LBBWResearch@LBBW.de

20. Oktober 2023

Die Steuerbegünstigung für die Gastronomie war 2020 verständlich. Heute aber nicht mehr.

Preisindex „Auswärts essen gehen“: Die Steuersenkung wurde kaum an die Gäste weitergegeben



Quelle: LBBW Research, Destatis, Verbraucherpreisindex Serie CC13-111 („Speisen und Getränke in Restaurant, Café, Bar u.Ä.“, 2020=100)

stellt es nur das jüngste Beispiel einer mittlerweile weit verbreiteten Unart dar: Im Falle wirtschaftlicher Unbill hält man beim Staat die Hand auf. Spätestens seit den großzügigen Staatshilfen während der Corona- und Energiekrisen liegt das nahe. Gestern [Industriestrom](#), heute Steuerprivileg für Restaurants. Wer kommt morgen um die Ecke?

Höchste Zeit, dass statt der helfenden Hand der Steuerzahler wieder die „unsichtbare Hand“ übernimmt. So nannte der Ur-Volkswirt Adam Smith die marktwirtschaftliche Steuerung über den Preismechanismus. Sofern kein Marktversagen vorliegt (tut es hier nicht), führt sie nicht nur zu mehr Effizienz, sondern auch zur Förderung des Gemeinwohls.

Es ist richtig, dass der Arbeitskräftemangel die Produktionskosten der Gastronomie verteuert. Aber das trifft Handwerk und andere Dienstleister ja genauso und rechtfertigt keine dauernde Steuersubvention für die Restaurants.

Der Gastro-Steuvorteil hat soziale Schlagseite

Nicht nur ordnungspolitisch spricht nichts für eine Verlängerung des Mehrwertsteuerrabatts. Auch verteilungspolitisch wäre sie ein Schuss in den (Pizza)-Ofen. Denn klar ist doch eins: ärmere Haushalte essen relativ selten in Restaurants, weil ihnen schlicht die Mittel dazu fehlen. Der Autor dieser Kolumne dagegen geht zum Beispiel eher häufig und gerne auswärts essen. Dafür brauche ich aber keine Dauersubvention. Auch ärmere Familien zahlen aber indirekt mit, wenn anderswo die Steuern steigen oder Leistungen gekürzt werden, um das Privileg der Gastronomie zu finanzieren.

Die Regierung sollte Rückgrat zeigen und die als Ausnahme gewährte Unterstützung der Gastronomie beenden. Der Ausnahmetatbestand Lockdown ist längst nachhaltig weggefallen.

Disclaimer:

Diese Publikation richtet sich ausschließlich an Empfänger in der EU, Schweiz und in Liechtenstein. Diese Publikation wird von der LBBW nicht an Personen in den USA vertrieben und die LBBW beachtet nicht, Personen in den USA anzusprechen.

Aufsichtsbehörden der LBBW: Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn / Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt.

Diese Publikation beruht auf von uns nicht überprüfbaren, allgemein zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Sie gibt unsere unverbindliche Auffassung über den Markt und die Produkte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder, ungeachtet etwaiger Eigenbestände in diesen Produkten. Diese Publikation ersetzt nicht die persönliche Beratung. Sie dient nur Informationszwecken und gilt nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf. Für weitere zeitnähere Informationen über konkrete Anlagemöglichkeiten und zum Zwecke einer individuellen Anlageberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater.

Wir behalten uns vor, unsere hier geäußerte Meinung jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Wir behalten uns des Weiteren vor, ohne weitere Vorankündigung Aktualisierungen dieser Information nicht vorzunehmen oder völlig einzustellen.

Die in dieser Ausarbeitung abgebildeten oder beschriebenen früheren Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen stellen keinen verlässlichen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

Die Entgegennahme von Research Dienstleistungen durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann aufsichtsrechtlich als Zuwendung qualifiziert werden. In diesen Fällen geht die LBBW davon aus, dass die Zuwendung dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden des Zuwendungsempfängers zu verbessern.

Die unsichtbare Hand muss wieder übernehmen!

Ärmere Familien gehen wenig in Restaurants
